



„Info“-Brief des Ev. Pfarrvereins im Rheinland

Nr. 6/September 2003

Inhalt

„Kirche light“ - Stellungnahme zur geplanten Kirchen- ordnungsreform	2
Besoldungsanpas- sung	7
Einladung zum Pfarrer/-innentag	8
Einführung einer Personalaktenord- nung	10
Stellenbesetzung auf Vorschlag der Kirchenleitung	13
Altersversorgung auf lange Sicht in Frage gestellt	13
So erreichen Sie die Vorstandsmit- glieder	15
Kirche und Recht	16
Impressum	7

Diejenigen, die in der Veröffentlichung des „Info“-Briefs einen Gradmesser für die Intensität der Vorstandsarbeit in unserem Verein sehen, haben wahrscheinlich schon lange auf die Veröffentlichung einer neuen Ausgabe gewartet – hier ist sie!

An dieser Stelle sei schon auf den Rheinischen Pfarrerinnen- und Pfarrertag am 3. November 2003 verwiesen (Einladung und Programm schon vorab in dieser Ausgabe). Nachmittags findet die Mitgliederversammlung statt. Friedhelm Maurer wird als Vorsitzender in seinem Bericht Rechenschaft geben über Ereignisse und Entwicklungen, die uns im Laufe des Berichtsjahres im Vorstand beschäftigt haben.

Das waren nicht immer nur erfreuliche Ereignisse. Immer wieder sind wir mit Konflikten und Krisen befasst, die in Zusammenhang stehen mit Kolleginnen und Kollegen, die Mitglieder unseres Vereins sind. So gut wir das können, versuchen wir ihnen beizustehen. In der Vergangenheit hat sich dabei zunehmend gezeigt, dass eine fundierte juristische Beratung und Vertretung unverzichtbar ist. Wir sind seitens des Vorstands froh, dass wir in dieser Hinsicht entsprechende Verbindungen herstellen können.

Die vorliegende Ausgabe ist die erste für dieses Jahr. Nach der Landessynode im Januar hatten wir im Redaktionsteam das Gefühl, es gäbe kein „heißes Eisen“, das sich für unsere Berichterstattung

anpacken lasse. Da wir die Vorstands- und Vereinsarbeit neben unseren jeweiligen Tätigkeiten „ehrenamtlich“ verrichten, haben wir daher auf eine „Frühjahrsausgabe“ verzichtet.

Nun haben sich im Laufe des Jahres doch noch ein paar Punkte ergeben, die seitens EPIR nicht unkommentiert bleiben sollen. Dazu gehört an erster Stelle der Entwurf für die Kirchenordnungsreform. Zur geplanten „Personalaktenverordnung“ wurde dem Landeskirchenamt bereits eine Stellungnahme zugeleitet, die hier noch einmal dokumentiert ist.

Im Vorstand sind wir jetzt mit den Vorbereitungen der Veranstaltung im November in Bonn befasst. Wie jedes Jahr sind wir dabei von der Hoffnung getragen, viele unserer Mitglieder, aber auch interessierte Gäste begrüßen zu können – auch der neue Leiter der Abteilung I, OKR Jürgen Dembek hat sein Kommen zugesagt. Sogar ein Pfarrkonvent aus dem Bereich unserer Landeskirche verzichtet auf sein regionales Treffen und wird stattdessen durch den Superintendenten auf den Pfarrerinnen- und Pfarrertag in Bonn verwiesen! Herzlich willkommen können wir da nur sagen!!!

Noch eine Neuerung im Blick auf den „Info“-Brief: Ab der nächsten Ausgabe (wahrscheinlich nach der Landessynode im Januar 2004) werden wir Leser/-innenbriefe veröffentlichen – natürlich unter der presserechtlichen Maßgabe, wie sie auch für andere Organe gilt. Wir hoffen so, den Dialog mit unseren Mitgliedern zu befördern. Schreiben Sie doch mal!

Ihr Redaktionsteam

„Kirche light“

- Von der Verschlankung der Gremien¹ - Stellungnahme zur geplanten Kirchenordnungsreform

Nichts bleibt, wie es ist – diese Weisheit lässt sich übertragen auf den (andauernden!) Veränderungsprozess in unserer Kirche.

Auf der diesjährigen Landessynode wurde die Vorbereitung einer Kirchenordnungsreform beschlossen. Durch Kirchenleitungsbeschluss wurden die Strukturveränderungen in ein gesondertes Verfahren umgeleitet. Das Landeskirchenamt hat zwischenzeitlich ein Vorschlagspapier erarbeitet und in Umlauf gebracht, das folgende Punkte thematisiert:

1. Soll es einen Superintendenten/eine Superintendentin im Hauptamt geben?
2. Veränderungen in der Zusammensetzung und Größe der Presbyterien, Kreissynoden und der Landessynode
3. Vereinigung von Kirchenkreisen.

Hier geht es nicht darum, die Ausgangslage des genannten Papiers noch einmal zu schildern. Durch den Versand an Presbyterien und Kreissynoden müsste es mittlerweile hinreichend bekannt sein. Hier geht es vielmehr darum, die Vorschläge zu bewerten und die Position des Pfarrvereins zu beschreiben.

Grundsätzlich lässt sich vorab folgende Schwierigkeit benennen: **Einerseits** geht es um die Verkleinerung der Leitungsgremien in unserer Kirche. Dabei spielen unter anderem auch Kostengründe eine Rolle, denn die Veranstaltung der jährlichen Landessynode im bisherigen Rahmen ist ein nicht zu verachtender Kostenfaktor. **Andererseits** wird die Schaffung eines neuen Hauptamtes auf der Leitungsebene diskutiert, das weitere finanzielle Aufwendungen nach sich zieht, von denen man noch nicht weiß, wer sie zu tragen hat. Die Verquickung dieser

¹ Hier soll nicht verschwiegen werden, dass Positionspapiere bei der Abfassung des Artikels wertvolle Hilfe geleistet haben:

- I. Beschlussvorlage der Kreissynode Wied für den 28.06.2003
- II. Diskussionspapier der Funktionspfarrer/-innen im Kirchenkreis Aachen vom 05.06.2003
- III. Thesenpapier des neugegründeten „Reformierten Konvents in der EKIR“

beiden gegensätzlichen Veränderungsprozesse erscheint unglücklich. Sachgerecht wird man über das gesamte Vorhaben nur urteilen können, wenn man genau differenziert. Die Gefahr liegt dabei – wie immer – im Detail: Angesichts des Umfangs, den das Vorhaben mit all seinen Implikationen hat, könnten wichtige Einzelheiten nur am Rande ins Blickfeld geraten, Veränderungen mit all ihren Konsequenzen nicht richtig eingeschätzt werden.

1. Superintendent/Superintendentin im Hauptamt – Lobbyisten für die Kirche?

Die Notwendigkeit, ein Hauptamt einzurichten, wird in dem Vorschlagspapier mit der gestiegenen Arbeitsbelastung begründet. Außerdem müssten „die notwendigen Repräsentationsaufgaben und die Kontaktpflege zu Personen des öffentlichen Lebens intensiver gepflegt werden“; dies sei „für den Stellenwert und die Einflussmöglichkeiten der Ev. Kirche in Gesellschaft und Politik dringend erforderlich“² – ist das eine (theologisch fundierte) Sprache, die der Kirche angemessen ist?

Hier sei angemerkt, dass sich nicht nur auf der Leitungsebene der Aufgabenkatalog verändert hat. Auch die pfarramtliche Arbeit an der Basis – der presbyterial-synodalen Ordnung folgend eigentlich die Spitze! – hat sich verändert, insbesondere durch die Zusammenlegung von Gemeinden, die aus Sparzwängen notwendig wurde. Schnell sind Pfarrer oder Pfarrerrinnen zu Geschäftsführern eines mittelständischen Unternehmens geworden. Für meine Person kann ich feststellen: Auf diese Aufgabe bin ich während meiner Ausbildung nicht vorbereitet worden. Bei der Übernahme der Pfarrstelle galt „learning by doing“.

Es mutet schon etwas seltsam an, wenn das Superintendenten/-innenamt dargestellt wird wie die Tätigkeit von Lobbyisten im Umfeld der Parlamente. Klingen hier nicht auch unüberhörbar Töne der Selbstüberschätzung an?

Ab und an wird erkennbar, wovon sich Befürworter des Hauptamtes – die wohl hauptsächlich im Bereich der derzeitigen Superintendenten/-innen zu suchen sind – unter anderem leiten lassen: Sie wollen – neben ihren römisch-katholischen Brüdern – endlich als Repräsen-

² Reformpapier vom 25.03.03, S. 2.

tanten ihrer Kirche ernstgenommen werden! Ob das auf dem kostspieligen Weg eines neuen Amtes wirklich gelingen wird?

Das neue Hauptamt wird aber nicht nur nach außen wirken, es zeichnen sich Auswirkungen auch auf kreis- und landeskirchlicher Ebene ab. Bisher waren Superintendenten/innen im Kreis der Kollegen/Kolleginnen „primus/prima inter pares“. Diese bewährte Basisorientierung soll nun aufgegeben werden zugunsten eines Personalmanagements auf der mittleren Ebene. Es wird nur eine Frage der Zeit sein, bis sich diese Distanz dann auch in einer neuen Gehaltsstufe (A 16?) niederschlagen wird, die den Abstand zur Basis weiter untermauert und zusätzliche Kosten in finanzschwachen Zeiten verursachen wird.

Im Blick auf die finanzielle Seite lässt sich kategorisch nur folgendes festhalten: Es ist nicht vertretbar, neue Stellen im Leitungs- und Verwaltungsbereich zu schaffen, während in Gemeinden und pfarramtlichen Funktionsbereichen Stellenkürzungen bis hin zum Wegfall vorgenommen werden. Und wieso diese administrativen Stellen mit Theologen/-innen besetzt werden müssen, erscheint auch nicht zwingend erforderlich zu sein.

Das Vorschlagspapier kalkuliert ein, dass das Hauptamt eine größere Distanz zur Gemeinde schaffen könnte. Um dem entgegenzuwirken, soll der/die Superintendent/-in regelmäßig Predigtamt in einer Gemeinde übernehmen und dort auch beratend an den Presbyteriumssitzungen teilnehmen. Es erscheint doch sehr zweifelhaft, ob sporadischer Predigtamt Gemeindegemeindeherzustellen vermag. Gemeindepfarrer/-innen werden auf vielfältige Weise dazu angehalten, den Kontakt zur Gemeinde eben nicht nur durch den Predigtamt, sondern insbesondere durch Hausbesuche und den direkten Kontakten mit den Menschen in ihrer Gemeinde aufrechtzuerhalten.

Im Blick auf die beratende Mitgliedschaft im Presbyterium widerspricht sich die Vorlage selbst: Funktionspfarrer/-innen und Pfarrer/-innen z. A. werden aus dem Presbyterium herausgedrängt, um den Anteil der Theologen/-innen zu reduzieren (s. u.), „Leitungsfunktionäre“ kommen hinzu.

Ginge es wirklich nur um die Entlastung der Superintendenten/-innen, dann könnte man die jetzt schon vorhandenen Instrumente nutzen: Aufgaben könnten im Kreissynodalvorstand delegiert, Macht könnte geteilt werden. Bestimmte Aufgaben, die nicht mit dem Aufsichts- und Kontrollamt des Superintendenten/der Superintendentin verbunden sind, könnten sogar über den KSV hinaus – wie die Synodalbeauftragungen auch – im Kreis der Pfarrerinnen und Pfarrer verteilt werden (Vorbereitung und Durchführung von Pfarrkonventen etc.). Hier wäre dann nur noch einmal nachzufragen, wie mit der Ephoralzulage zu verfahren ist. Diese Frage wurde ja bereits im Hinblick auf die Assessoren/-innen gestellt, die jetzt den Hauptteil der Entlastung tragen. Wäre es bei dieser Aufgabenteilung gerecht, wenn die Zulage nur an die Superintendenten/-innen gezahlt wird?

Man sollte den Ausführungen des Vorschlagspapiers auch nicht blauäugig folgen, wenn „das Zusammenwirken von Aufsicht, Seelsorge und pastoraler Existenz in einer Person... (als) ...eine große Bereicherung...“³ dargestellt wird. In der Vergangenheit haben sich immer wieder Konfliktfälle ergeben, wenn Kollegen/-innen den Superintendenten/die Superintendentin als Seelsorger/-in in Anspruch genommen haben und sich daraus dienst- bzw. disziplinarrechtlich relevante Vorgänge ergaben. Schön, wenn man ein Ideal vor sich herträgt – immer aber wäre zu prüfen, ob es wirklich haltbar ist!

Spannend ist die Frage, wie die Synode im Januar mit der Vorlage und den genannten Gegenargumenten umgehen wird. Wie schon so oft wird wahrscheinlich der „rheinische Weg“ beschritten: Jeder Kirchenkreis entscheidet nach eigenem Gusto – und die Verwirrung ist perfekt, weil es dann unterschiedliche Arten von Superintendenten/-innen geben wird.

2. Veränderungen in Zusammensetzung und Größe der Leitungsgremien

I. Das Presbyterium

Grundsätzlich erscheint es sinnvoll, dass sich die Größe der Presbyterien nicht mehr nach der Zahl der Pfarrstellen, sondern nach der Gemeindegliederzahl richten soll – schließlich werden

³ A. a. O., S. 6.

Presbyter/-innen durch die Gemeinde in das Leitungsgremium gewählt und sollen sich dort als Repräsentanten/-innen der Gemeinde verstehen. Beweggrund ist hierbei u. a., die Presbyterien in Großgemeinden auf eine überschaubare Zahl von Presbyteriumsmitgliedern „herunterzuregeln“. Da es sich um eine „Mindestregelung“ handelt, können Kirchengemeinden auch andere Wege beschreiten und größere Presbyterien erhalten.

Aus Sicht von EPiR ist ein anderer Bestandteil des Änderungsvorschlags sehr viel kritischer zu betrachten: Die Zahl der Theologen/-innen in den Presbyterien – ähnliches gilt für Kreissynoden und die Landessynode – soll reduziert werden. Argument: „Durch die derzeitige Regelung wird viel Kraft und Zeit von Theologinnen und Theologen gebunden, die andernorts dringender gebraucht wird“⁴; „personelle Ressourcen“ sollen geschont werden⁵.

Zunächst ein ironischer Einwand: Bei mir wird gleich Misstrauen geweckt, wenn „Arbeitgeber Kirche“ so fürsorglich um seine Mitarbeiter/-innen bemüht ist – versteckt sich hinter so viel Fürsorge vielleicht doch noch ein ganz anderes Anliegen? In anderen Fällen geht man mit der Belastungsfähigkeit der Mitarbeiter/-innen weniger sorgsam um – die Übernahme zusätzlicher Aufgaben im Pfarramt (Notfallseelsorge, Vakanzvertretungen, Synodalaufgaben, Zusammenlegung von Gemeinden etc.) wird als selbstverständlich angesehen, natürlich ohne Gehaltsausgleich!

Aber im Ernst: Es ist nicht zu leugnen, dass es einen Trend gibt, Pfarrer/-innen aus Gremien herauszuhalten bzw. herauszudrängen. Synodalälteste auf Kirchenkreisebene formulierten es beim Gespräch über die Vorlage salopp: „Je weniger Pfarrer, desto besser!“ Diese Haltung können wir nur bedauern. Allerdings ist selbstkritisch auch die Frage zu stellen, was in der Vergangenheit schiefgelaufen ist, dass sich eine „pfarrer/-innenunfreundliche“ Haltung scheinbar auf breiter Basis in der Kirche festsetzen konnte – und in weiten Teilen seltsamerweise auf selbstzerstörerische Art von Kolleginnen und Kollegen noch unterstützt wird. Vielfach werden Pfarrer/-innen wahrscheinlich nur als

⁴ A.a.O., S. 9.

⁵ A.a.O., S. 10.

streitende Besserwisser, vielleicht auch als Bremsklötze wahrgenommen, wenn es um Neuerungen oder Veränderungen geht. Da ließe sich an unserer Position sicher noch vieles verbessern – KSA und Supervision werden sich in dieser Hinsicht als überaus hilfreich erweisen!

Wenn sich der vorliegende Vorschlag durchsetzt, werden zukünftig nur noch die Theologen/-innen an Presbyteriumssitzungen teilnehmen können, die eine Pfarrstelle in der Gemeinde besetzen. Alle anderen werden nur noch hinzugezogen, wenn der entsprechende Arbeitsbereich durch Verhandlungen betroffen ist.

Es mag Kollegen/-innen geben, die sich jetzt schon die Hände reiben, weil sie zukünftig von den Sitzungsterminen freigestellt sind – das könnte ein echter Zeitgewinn sein! Aber wohl nur auf den ersten Blick: Arbeitsgebiete, die nicht unmittelbar auf der Gemeindeebene angesiedelt sind, geraten aus dem Fokus der Presbyteriumsarbeit. Es könnten sich ähnliche Entwicklungen ergeben wie bei der diakonischen Arbeit: Auch hier wird oft die Gemeindeferne der Arbeit wie auch der Mitarbeiter beklagt. Und das könnte eine weitere Begleiterscheinung sein: Theologen/-innen, die man an der Gemeindeleitung nicht mehr beteiligen will, entwickeln eine innere Distanz; der „Identifikationsquotient“ mit der Arbeit in der Gemeinde vor Ort wird sinken, was sich – wenn es ganz schlecht läuft – auch in nachlassendem Einsatz und mangelnder Loyalität äußern könnte.

II. Die Kreissynode

Hier setzt sich der Ausgrenzungsprozess fort. Nicht nur Funktionspfarrer/-innen oder Theologen/-innen in anderen Dienstverhältnissen sind – wie auf der Gemeindeebene – davon betroffen, jetzt geht es auch um die Gemeindepfarrer/-innen: Sie sollen künftig nicht mehr qua Amt Mitglieder der Kreissynode sein. Auch hier wieder das „zweilichtige“ Argument: „personelle Ressourcen schonen“!

Die Zahl der Abgeordneten einer Gemeinde soll sich nicht mehr nach den Pfarrstellen, sondern nach der Gemeindegliederzahl richten – vom Grundsatz her wohl, wie auch bei den Presbyterien, sinnvoll. An den Presbyterien wird es auch liegen, ob ein Pfarrer/eine Pfarrerin in die Kreissynode delegiert wird. Es kann also durch-

aus sein, dass Hauptamtliche auf Kirchenkreisebene nicht mehr an Entscheidungen beteiligt werden, die sie in ihrer Amtsausübung unmittelbar betreffen.

So könnte es zukünftig in einer Gemeinde zweierlei Sorten von Pfarrern/-innen geben: solche, die an Entscheidungen auf Synodalebene beteiligt sind und solche, die sich darum mühen müssen, Einzelheiten über diese Entscheidungen und über Trends im Kirchenkreis zu erfahren – „personelle Ressourcen schonen“!?! Ob sich das fruchtbar auf die kollegiale Zusammenarbeit auswirken wird?

Noch deutlicher werden kreiskirchliche Pfarrer/-innen und Verbandspfarrer/-innen aus der Synode herausgehalten: Ihr Anteil wird auf 10% der Abgeordneten begrenzt. Der KSV entscheidet, wer berufen wird. Es mag den einen oder die andere geben, die es begrüßen werden, nicht mehr an der Synode teilnehmen zu müssen – so richtig „prickelnd“ sind diese Veranstaltungen ja meist auch nicht! Aber auch hier wird sich langfristig eine Diskrepanz zwischen synodaler Ebene und der von ihr zu verantwortenden Arbeit ergeben, die sich nachteilig auf die Amtsinhaber/-innen auswirken wird. In der Synode wird man dann öfter nachfragen: Wer ist das noch mal??? Restriktive Entscheidungen zu fällen dürfte leichter fallen, wenn das Gesicht unbekannt ist, das einen Arbeitsbereich vertritt. Und natürlich ist fraglich, ob KSV's ein Interesse haben werden, kritisch nachfragende Kollegen/-innen in die Synode zu berufen – es lebe die „Stromlinienform“! (NB: Der Leser/die Leserin mögen bitte dem ironischen Unterton mit Nachsicht begegnen – die Beschäftigung mit der Materie und das Schreiben dieses Artikels verleiten auf die Dauer einfach dazu - damit es erträglich bleibt!)

Mag die Verkleinerung der Gremien auch das Ziel sein – wenn die Vorschläge in dieser Form umgesetzt werden, werden sie inhaltliche Verwerfungen genauso nach sich ziehen wie gravierende Veränderungen auf der Beziehungsebene.

III. Die Landessynode

Wie wird wohl argumentiert, wenn es um die Verkleinerung der Landessynode geht? – Richtig: „personelle Ressourcen schonen“ – finanzielle übrigens auch!

Bei der Umstrukturierung der Landessynode stehen drei Modelle zur Auswahl. Modell 1 und 3 gehen davon aus, dass Superintendenten qua Amt der Synode angehören. Bei kleinen und mittleren Kirchenkreisen soll kein/e weitere/r Pfarrer/-in in die Synode entsandt werden. Bei Modell 1 hätten nur noch 15 Kirchenkreise eine/n zusätzliche/n Theologen/-in in der Synode – Koblenz als einziger südrheinischer Kirchenkreis. Bei Modell 3 würden 18 Kirchenkreise 1 Theologen/-in, 3 jeweils 2 Theologen/-innen delegieren.

Für die Modelle 1 und 3 sei nun einmal angenommen, das Superintendenten/-innen-Hauptamt würde eingeführt – dann reduzierte sich die Zahl derer drastisch, die pfarramtliche Erfahrung vermitteln können zu Gunsten einer weiteren Stärkung des kirchenleitenden Elements. Das wird einer Entwicklung von kirchlichem „Funktionärstum“ weiteren Vorschub leisten.

Damit setzt sich ein Trend fort, der schon im Hinblick auf Presbyterium und Kreissynode festgestellt wurde: die Repräsentanz der Funktionsträger/-innen in den einzelnen Arbeitsbereichen soll auf den Leitungsebenen abgebaut werden. Es gerät aus dem Blick, dass die Leitungsgremien unserer Kirche nicht nur „Verwaltungs-“ und „Aufsichtsräte“ sind, sondern durchaus auch den Charakter von Foren haben (können!!!), in denen Austausch über Glaubens- und Lebensfragen genauso erfolgt wie Kommunikation über gelungene und gescheiterte Projekte in den einzelnen Arbeitsbereichen. Bei aller Problematik, die eine hohe Repräsentanz der Theologen/-innen mit sich bringen kann/wird: den Leitungsgremien wird auf diese Weise theologische, in der Gemeinde verankerte Kompetenz verloren gehen, für die Pfarrer/-innen ausgebildet worden sind und für die sie bezahlt werden. Setzt sich dieser Trend wirklich durch, dann wird sich in der Tat das Angesicht unserer Kirche verändern.

Wenn Auswahl nur zwischen den drei vorhandenen Modellen besteht, dann wird aus unserer Sicht die Wahl wohl auf Modell 2 fallen. Wesentlicher Unterschied: Die Superintendenten/-innen gehören der Synode nicht kraft Amtes an. Ob sie in die Synode entsandt werden, entscheidet die Kreissynode, die ihre Delegierten wählt.

Hier muss sich der/die Superintendent/-in u. U. in Konkurrenz zu einem/einer anderen Bewerber/-in der Wahl stellen. Auf diese Weise wird dem Bestreben Einhalt geboten, die Gruppe der Superintendenten/-innen als neues Gremium der Entscheidungsträger auf landeskirchlicher Ebene zu etablieren. Dies erscheint besonders wichtig in Zusammenhang mit den Konsequenzen aus dem ggf. einzuführenden Hauptamt von Superintendenten/-innen.

3. Vereinigung von Kirchenkreisen

Diesem Punkt der Vorlage kann man wohl noch am aufgeschlossensten gegenüberstehen. Eine wesentliche Änderung besteht darin, dass die Kirchenleitung ein Verfahren auf Antrag **eines** Kirchenkreises oder aber auch **von Amts wegen** führen kann. Kommt es unter den beteiligten Kirchenkreisen zu keiner Einigung, kann die Entscheidung der Landessynode übertragen werden. Diese Verfahrensänderung erscheint sinnvoll angesichts von Konstellationen, in denen sich die Beteiligten nicht bewegen können – oder wollen. Allerdings kann man nur hoffen, dass die Eröffnung dieser Möglichkeiten keine „Vereinigungswelle“ nach sich zieht. Das Heil liegt nicht unbedingt in einem größeren Ganzen – was dann womöglich noch Stadt-, Kreis- oder Ländergrenzen überschreitet. Auch hier könnten Gefahren in der (räumlichen) Distanz liegen, die dann sehr wahrscheinlich zu überwinden wäre. Die jetzt auf Betreiben der Kirchenkreise angekündigte Vereinigung von Barmen und Elberfeld erscheint hingegen äußerst plausibel, weil jetzt zusammengeführt wird, was in vielerlei Hinsicht schon immer miteinander verbunden war.

4. Fazit

Das Problem der Vielschichtigkeit der Anliegen und der damit verbundenen Lösungsmöglichkeiten wurde schon aufgezeigt.

Im Blick auf das Hauptamt der Superintendenten/-innen wurde oben schon über eine Lösung auf „rheinische Art“ gemutmaßt. Ich fürchte, dass die damit verbundenen organisatorischen, finanziellen und auch beziehungsmaßige Unwägbarkeiten mehr Probleme als Erleichterung herbeiführen werden. Nicht allein aus Traditi-

onsgründen sollte das Superintendenten/-innenamt als „Nebenamt“ erhalten bleiben – wer dafür kandidiert und gewählt wird, weiß, worauf er/sie sich einlässt. Allen, die auf dieser Ebene unserer Kirche tätig sind, ist viel Kreativität zu wünschen, um Formen der „intelligenten Leitung“⁶ wahrnehmen zu können – Aufgaben delegieren, Macht teilen!

Aus Sicht von EPiR können die Vorschläge die Leitungsgremien betreffend in der jetzt vorliegenden Form keine Zustimmung finden, weil sie darauf abzielen, Pfarrer/-innen aus den Entscheidungsgremien unserer Kirche herauszuhalten. Wenn es doch so käme, müsste ganz neu über eine Form der Pfarrvertretung auf landeskirchlicher Ebene verhandelt werden.

Dem Vorstand erscheint es als überaus wichtig, dass Gemeinde- und Funktionspfarrer/-innen an dieser Stelle enger zusammenrücken und „mit einer Stimme sprechen“, was sonst ja nicht immer und unbedingt der Fall ist...

Bei allem ist zu beachten, dass auch Entscheidungen, die anscheinend nur äußerer, organisatorischer Art sind, im Blick auf die theologischen Implikationen einer kritischen Betrachtung zu unterziehen sind. Theologische und eklesiologische Argumente sind aber bisher – außer in den kritischen Stellungnahmen – nicht benannt worden.

Hier muss sich die Kirchenleitung fragen lassen, ob es richtig und sinnvoll ist, ein Vorschlagspapier auf der Verwaltungsebene (LKA) erarbeiten und in entsprechenden Informationsveranstaltungen auch nur von dieser Ebene vertreten zu lassen (so geschehen bei dem Termin am 17. Mai im Landeskirchenamt – Mitglieder der KL waren nicht anwesend!). „Mehr Profil“ wäre wünschenswert – das wird doch auch sonst von den Leitenden gefordert, besonders im Blick auf die Pfarrer/-innen...

Peter Stursberg

In der Sitzung vom 4. August 2003 hat der Vorstand die im Artikel vertretenen Ansichten per Beschluss als offizielle Position des Vereinsvorstandes übernommen.

⁶ Die Kirchenleitung sprach im Juli im Hinblick auf die landeskirchlichen Einrichtungen vom „intelligenten Sparen“ – doch wohl nicht nur beim Geld kommt es auf Intelligenz an...

Besoldungsanpassung einerseits - Besoldungs- und Versorgungs- kürzungen andererseits

In seinen Mitteilungen für Juli/August informiert der dbb-nrw über die von der Landesregierung geplanten Änderungen bei Besoldung und Versorgung. Da die Besoldung der Pfarrer/-innen und Kirchenbeamten/-innen an die Besoldung der Landesbeamten/-innen gekoppelt ist, werden die geplanten Einschnitte auch uns treffen.

Im einzelnen ist Folgendes geplant:

- Das Urlaubsgeld soll ab dem Jahr 2004 auf Dauer gestrichen werden.
- Das Weihnachtsgeld soll im Jahr 2003 von 86 % auf 60 % für den einfachen und mittleren Dienst und auf 50 % für den gehobenen und höheren Dienst gekürzt werden. Wie 2004 verfahren wird, ist noch offen.

Von der geplanten Erhöhung der Arbeitszeit ist unsere Berufsgruppe ja nicht betroffen.

Das Besoldungsanpassungsgesetz 2003/2004, das mittlerweile in Kraft gesetzt wurde, sieht folgende Änderungen vor:

1. Lineare Hebung der Dienst- und Anwärterbezüge um insgesamt 4,4 % in 3 Stufen in den Jahren 2003/2004
 - ab 1. April 2003 um 2,4 % für A 2 – A11
 - ab 1. Juli 2003 für die übrigen Besoldungsgruppen
 - ab 1. April 2004 um 1 %
 - ab 1. August 2004 um 1 %
2. Einmalzahlungen für die Empfänger von Dienstbezügen in 2003 in Höhe von 7,5 % der Bezüge für Dezember 2002, max. 185,00 €; in 2004 in Höhe von 50,00 €.
3. Lineare Hebung der Versorgungsbezüge unter Berücksichtigung des Versorgungsänderungsgesetzes 2001:
 - linearer Anstieg
im Jahr 2003 um 1,86 % statt um 2,4 %;
im Jahr 2004 um rd. 0,46 % statt jeweils um 1,0 %.

- Einmalzahlungen gem. Nr. 2 werden ebenfalls entsprechend prozentual gekürzt.

Der Beamtenbund kündigt massive Proteste und Demonstrationen für den Herbst an. Ändern wird sich aller Wahrscheinlichkeit nach aber nichts mehr. Die Einsparungen auf der Ebene von NRW sind politisch so gewollt – und werden damit auch uns treffen. Damit haben Pfarrer/-innen und Kirchenbeamte/-innen wieder (!!!) einen entscheidenden Beitrag zur Konsolidierung der Finanzen geleistet.

In der Kirche können wir uns nur dafür verwenden, dass die eingesparten Mittel sinnvoll eingesetzt werden zur Sicherung unserer Arbeitsplätze und zur Gewährleistung der Altersversorgung.

Peter Stursberg

IMPRESSUM

„**INFO**“-Brief – Mitteilungen des Ev. Pfarrvereins im Rheinland e. V.

Herausgeber: Ev. Pfarrverein im Rheinland e. V., Pfarrer Friedhelm Maurer (Vorsitzender), Panzweilerstraße 38, 55490 Gemünden.

Redaktionsteam: Asta Brants, Peter Stursberg, Matthias Weichert.

Zuschriften bitte an: Peter Stursberg, Am Kirchberg 13, 56567 Neuwied; eMail: Peter.Stursberg@gmx.de.

Namentlich versehene Beiträge geben die Meinung des Verfassers bzw. der Verfasserin wieder und stellen nicht zwangsläufig eine Position des Pfarrvereins dar.

Einladung zum 34. Rheinischen Pfarrerinnen- und Pfarrertag

am Montag, 3. November 2003 in Bonn

Universitätsclub, Konviktstraße 9

Liebe Schwestern und Brüder!

Herzlich lade ich Sie im Namen des Vorstandes des Ev. Pfarrvereins im Rheinland zum 34. Rheinischen Pfarrerinnen- und Pfarrertag ein. Auch in diesem Jahr wird er wieder in Bonn stattfinden - in der Hoffnung, dass dieser Ort, der sich in etwa in der geographischen Mitte unserer weitgestreckten Landeskirche befindet, sowohl die Nordrheinischen wie die Südrheinischen zum Kommen ermuntert.

Doch nicht nur der Veranstaltungsort und sein Ambiente - der Bonner Universitätsclub - sind attraktiv, sondern gewiss auch unser diesjähriges Thema. Es gelang uns, als Referenten den bekannten Publizisten Christian Nürnberger zu gewinnen, der sich als kritischer Protestant seit Jahren mit den gesellschaftlichen Entwicklungen und der Rolle der Kirche in unserem Land auseinandersetzt, u.a. in seinem Buch *"Kirche, wo bist du?"*.

Der Streit muss heute um das Wesen der Kirche geführt werden, wo man in der Krise der Kirche das Heil in neoliberalen Erkenntnissen der Wirtschaft zu finden meint und sich deren Begrifflichkeit und Sprache aneignet. Christian Nürnberger - man vergleiche auch seine Beiträge in der Süddeutschen Zeitung und in dem Buch *"Bündnis 2008. Kanzel und Kontrolle. Über Freiheit und Frechheit der Kirchlichen Rede"*, Tübingen 2002 - fragt, warum die Kirche dem Zeitgeist hinterher läuft, statt ihm vom Evangelium her Impulse zu vermitteln. Fundierte biblisch-theologische Urteilsbildung ist mehr denn je gefragt, wenn durch McKinsey und andere gutgemeinte Beratung die Theologie in der Kirche ausgehebelt zu werden droht.

Ich hoffe, Sie nehmen sich die Zeit, am Montag, dem 3. November 2003, nach Bonn zu fahren. Auch in diesem Jahr ist wieder ein Gespräch mit Vertretern und Vertreterinnen von Kirchenleitung und Landeskirchenamt vorgesehen, bei dem Sie die Gelegenheit haben, aktuelle Fragen des Pfarrdienstes anzusprechen.

In der Mitgliederversammlung am Nachmittag stehen u.a. Wahlen an. Der Vorstand wird über seine Arbeit berichten, die aktuellen dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Entwicklungen sollen diskutiert werden.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr Friedhelm Maurer (Vorsitzender)

„INFO“-Brief 6/2003

PROGRAMM

Datum	3. November 2003
Tagungsort	Universitätsclub Bonn 53113 Bonn, Konviktstraße 9
10.00 Uhr	Andacht Pfr. Peter Stursberg, Neuwied
10.30 Uhr	Vortrag Christian Nürnberger, Mainz <i>„Warum McKinsey für die Kirche keine Lösung ist“</i> anschließend Aussprache zum Vortrag
12.15 Uhr	Mittagessen und Mittagspause
13.00 Uhr	Gespräch mit der Kirchenleitung
14.00 Uhr	Mitgliederversammlung des Ev. Pfarrvereins im Rheinland
Tagesordnung:	<ol style="list-style-type: none">1. Eröffnung und Begrüßung2. Bericht des Vorsitzenden3. Kassenbericht4. Bericht der Kassenprüfer5. Entlastung des Geschäftsführers und des Vorstandes6. Anträge7. Wahlen8. Verschiedenes
ca. 16.00 Uhr	Ende des Pfarrerinnen- und Pfarrertages

In diesem Jahr neu!!!

Den Teilnehmenden an der Mitgliederversammlung wird ein „Mobilitätzuschuss“ in Höhe von 5,00 € ausbezahlt.

„INFO“-Brief 6/2003

Einführung einer Personalaktenordnung

Wir veröffentlichen hier zur Information unserer Mitglieder die Stellungnahme, die der Vorstand gegenüber dem Landeskirchenamt hinsichtlich der Einführung einer Personalaktenordnung Ende April 2003 abgegeben hat.

Stellungnahme des Evangelischen Pfarrvereins im Rheinland e.V. zum Entwurf der „Verordnung über Inhalt und Führung von Personalakten in der Evangelischen Kirche im Rheinland - Personalaktenordnung (PersAO)“

Der Evangelische Pfarrverein begrüßt alle Bestimmungen, die zu einer weiteren Versachlichung der Personalaktenführung beitragen. Sofern in der geplanten Personalaktenordnung die §§ 30 und 31 des Pfarrdienstgesetzes (PfdG) der EKV von 1996 lediglich konkretisiert werden, ist dagegen nichts einzuwenden.

Der Evangelische Pfarrverein wehrt sich aber mit allem Nachdruck gegen alle Bestimmungen im vorliegenden Personalaktenordnungsentwurf, die das Recht auf vollumfängliche Akteneinsicht einschränken:

1. Kritisch ist anzumerken, dass die Vorlage in zahlreichen Punkten von den Richtlinien der EKD und ihren Ausführungsbestimmungen zur Regelung des Personalaktenrechts vom 11.9.1993 abweicht. Warum?
Hier wird auch eine Chance zur Rechtsvereinheitlichung im Bereich der EKD-Mitgliedskirchen vertan.
2. Der Entwurf verwendet vielfach unbestimmte Rechtsbegriffe, durch die zu meist der Regelungsspielraum der die Personalakten führenden Stellen unangemessen erweitert wird. Unklarheiten und Unsicherheiten, die daraus entstehen, können sich leicht zum Nachteil der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und des diesen zuzubilligenden Vertrauensschutzes auswirken.

Zu den Bestimmungen im einzelnen:

Zu § 2:

In den Grundsatz gehört der Satz, dass die Personalakte „vertraulich zu behandeln ist“ (vgl. EKD-Richtlinie von 1993, §1 (1)).

Zu § 3:

Zu (3)

Die Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien der EKD zur Regelung des Personalaktenrechts der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse bestimmen in § 1 Abs.2, dass Zugang zu den Personalakten nur solche Beschäftigte haben dürfen, die im Rahmen der Personalverwaltung mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind. Diese Formulierung bezeichnet einen eng gefassten Personenkreis, der durch eine Zuständigkeitsregelung – wie etwa einen Geschäftsverteilungsplan – umgrenzt wird.

Dagegen ermöglicht die Fassung des PersAO-Entwurfs („die personalaktenführende Dienststelle bestimmt...“) auch die Regelung im Einzelfall, öffnet also den Zugang zu Personalakten von Fall zu Fall einem nicht bestimmbareren Personenkreis. Dies aber erscheint – auch im Blick auf die Vertraulichkeit von Personendaten und personenbezogenen Vorgängen – bedenklich.

Zu § 5:

Zu (3)

Warum ist die Paginierung der einzelnen Blätter der Personalakte nur eine Kann-Bestimmung („Die einzelnen Blätter k ö n n e n an der oberen rechten Ecke der Vorderseite durchlaufend mit arabischen Ziffern fälschungssicher durchnummeriert werden.“) ?

Um mögliche Unregelmäßigkeiten bei der Aktenführung von vornherein zu verunmöglichen, i s t eine Paginierung vorzunehmen!

Zu § 6:

Zu (2)

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen bei „wesentlichen Änderungen“ ihrer Personalakten informiert werden. Was aber sind „wesentliche“ Änderungen und wer entscheidet darüber? Der Ev. Pfarrverein im Rheinland hat hinreichend Erfahrung, wie oft in der Vergangenheit §30 (3) missachtet worden ist, wo es klar und unmissverständlich heisst:

„Pfarrerinnen und Pfarrern i s t zu dienstlichen Beurteilungen sowie zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig s i n d oder ihnen nachteilig werden k ö n n e n, v o r Aufnahme in die Personalakte Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“ Der Ev. Pfarrverein fordert, dass bei Änderungen der Personalaktendaten eine Benachrichtigung zu erfolgen hat.

Zu (4)

Nach § 5 Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen der EKD zur Regelung des Personalaktenrechts dürfen „Informationen über medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests nicht automatisiert verarbeitet und genutzt werden“.

Der Entwurf der Personalaktenordnung der Ev. Kirche im Rheinland geht aber deutlich darüber hinaus, wenn er unter bestimmten Voraussetzungen die automatisierte Verarbeitung und Nutzung der Untersuchungsergebnisse zulässt. Diese Verfahrensweise aber erscheint bedenklich, weil sie zu unzutreffenden Schlussfolgerungen führen kann. Denn für die Beurteilung eines Untersuchungs- oder Testergebnisses ist vielfach die Begründung genauso wichtig wie das Ergebnis. Um Unsicherheiten zu vermeiden, sollte der Entwurf auch an dieser Stelle durch die Richtlinien der EKD ersetzt werden.

Zu § 7

Zu (1)

Hier gilt das zu § 3 (3) bereits Ausgeführte in besonderer Weise. Durch die Einbeziehung von „Beauftragten“ in den Kreis der Zugangsberechtigten wird der Kreis der Berechtigten in einer unangemessenen und unververtretbaren Weise erweitert. Denn wer entscheidet darüber, ob etwa ein Rechnungsprüfer die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Erkenntnisse andernfalls nur mit unverhältnismäßigem Aufwand gewinnen kann? Eine verwaltungsfreundliche Interpretation dieses unbestimmten Rechtsbegriffs kann leicht dazu führen, dass Verwaltungsstellen generell unter Hinweis auf Effizienzgründe den Zugang zu Personalakten erreichen können.

Zu § 11

Zu (1)

Die Zulassung von Nebenakten geht weit über die begrenzten Möglichkeiten hinaus, wie sie

§1 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien der EKD zur Regelung des Personalaktenrechts bietet („Nebenakten (Unterlagen, die sich auch in der Grundakte oder in Teilakten befinden) dürfen nur geführt werden, wenn die personalverwaltende Stelle nicht zugleich Beschäftigungsstelle ist oder wenn mehrere personalverwaltende Stellen für den/die Pfarrer/in zuständig sind: sie dürfen nur solche Unterlagen enthalten, deren Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung der betreffenden Stelle erforderlich ist.“)

Die Voraussetzung in dem vorliegenden Entwurf der PersAO der EkiR - „wenn dies aus Gründen einer sachgerechten Personalverwaltung notwendig ist“ - ist dagegen so verschwommen, dass ihr Vorliegen im Ergebnis immer zu begründen ist.

Zu § 13

Zu (2)

Die Einschränkung „Die Einsichtsgewährung kann unter der Auflage erfolgen, dass die Bevollmächtigten die Betroffenen vom Inhalt der Gesundheitszeugnisse oder Gutachten nur so weit unterrichten, wie es zur Rechtsverfolgung notwendig ist“ ist aufzuheben, denn sie verrät ein Denken, das – möglicherweise aus einer falsch verstandenen Fürsorge heraus - die Betroffenen nicht ernst nimmt. Besser und klarer ist die Regelung nach dem Vorbild von § 4 (2) der Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien der EKD zur Regelung des Personalaktenrechts, wonach den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern volle Einsicht in die Befunde ärztlicher Untersuchungen zu gewähren ist, wenn aus den ärztlichen Befunden rechtliche Folgerungen gezogen werden sollen.

Die Auflage an Ärzte und Rechtsvertreter, die Betroffenen nur in eingeschränktem Maße von ärztlichen Untersuchungsergebnissen zu unterrichten, ist kaum erfüllbar, weil zumindest die Ärzte kaum beurteilen können werden, welche Teile für eine Rechtsverfolgung notwendig sein können.

Auch kann es nicht im Ermessen der personalaktenführenden Stelle liegen, einen Arzt von seiner ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden oder nicht, oder festzustellen, wann ein rechtliches Interesse vorliegt oder nicht, wenn der betreffende Pfarrer/ die betreffende Pfarrerin Einsicht in die Befunderhebung verlangt. Die EKD-Richtlinie formuliert eindeutig:

„Sollen aus ärztlichen Befunden rechtliche Folgerungen gezogen werden, muß dem/der Pfarrer/in auf Verlangen Einsicht in diese Befunde gewährt werden.“

Zu § 14

Zu (2)

Auf die Verwendung von Beihilfeakten aus den unter 3 und 4 genannten Gründen sollte ersatzlos verzichtet werden. Der mit Recht stark eingeschränkte Zugang zu diesen Unterlagen resultiert aus den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen, die bis in den Intimbereich hinein geschützt werden sollen. Dieser Schutz wird gefährdet, wenn er mit allgemeinen Floskeln – wie dem Hinweis auf die „Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages“ - unterlaufen werden kann.

Zu § 16

Der Satz des PfdG „Anonyme Schreiben dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden“ fehlt im Entwurf der PersAO. Warum?

Zu § 17

Zu (1)

Warum sollen „Vorgänge über ein Abberufungsverfahren erst nach Abschluss des Verfahrens zur Personalakte genommen und in das Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten der Grundakte aufgenommen“ „werden“ ? Unsere Problemanzeige: eine solche Bestimmung kann sich für den oder die von einem Abberufungsverfahren Betroffene(n) und seinen/ihren Rechtsbeistand negativ auswirken, z.B. die Akteneinsicht erschweren. Es darf auch keiner Möglichkeit zu einem Missbrauch der Aktenführung Vorschub geleistet werden, insofern als Teilakten beliebig an- oder abgereichert werden können.

Zu § 19

Zu (1) und (3)

Die Verweisung auf „höherrangiges Interesse“ (1) ist suspekt, sie ist verschwommen und nicht justiziabel. Auch sind keine überzeugenden Gründe erkennbar, die Unterrichtung von Betroffenen zu unterlassen, wenn ihre Personalakten anderen Stellen vorgelegt werden. - Das gleiche gilt für den Begriff „zwingende kirchliche Interessen“ (3).

Solche unbestimmten Begriffe werden etwaige Missbräuche nicht verhindern können. Daher weist sie der Ev. Pfarrverein im Rheinland mit aller Entschiedenheit zurück!

Gerade unsere Kirche hat als eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes das Persönlichkeitsrecht des Menschen, wie es das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet, in besonderer Weise zu pflegen und zu achten! Es kann nicht sein, dass die Kirche in der ihr vom demokratischen Rechtsstaat gewährten Autonomie ihres Rechtes Rechtssetzungen vornimmt, die mit dem verfassungsrechtlichen Ordnungsrahmen nicht mehr kompatibel sind!

Zu § 20

Zu (5)

Die Bestimmung, dass Einsicht in die Personalakten nur in Gegenwart eines Bediensteten der personalaktenführenden Behörde vorgenommen werden kann (davon ist weder im PfdG noch in den Richtlinien der EKD von 1993 die Rede!), zeigt ein ungerechtfertigtes Misstrauen, wie es autoritären Institutionen gemäß ist. Auch hier ist dem Vorbild der Ausführungsbestimmungen zu den EKD-Richtlinien zu folgen und auf diese Einschränkung des Einsichtsrechtes zu verzichten.

Zu (6)

Warum soll eine Dokumentation der Einsichtnahme unzulässig sein? Wenn die personalaktenführende Institution nichts zu verschleiern und zu vernebeln hat, kann sie doch nichts gegen eine Dokumentation haben.

Zu (7)

Der Zusatz „gegen Kostenerstattung“ ist neu. Auch er findet sich weder im PfdG noch in der entsprechenden Ausführungsbestimmung der EKD-Richtlinie, § 4 (1). Soll damit eine Abschreckung von der Personalakteneinsichtnahme erreicht werden?

Zu (8)

Im Hinblick auf einen dem Ev. Pfarrverein im Rheinland bekannten Versuch der Psychiatrisierung eines Pfarrers halten wir diese Einschränkungen des Akteneinsichtsrechtes für besonders problematisch und so nicht hinnehmbar.

Zu (10)

„*Kenntnisse, die durch Akteneinsicht erlangt worden sind, unterliegen der dienstlichen Verschwiegenheit. Sie dürfen nur insoweit verwendet werden, als dies zur Wahrnehmung berechtigter Belange erforderlich ist; dies gilt nicht für eigene personenbezogene Daten.*

Die oder der Mitarbeitende soll vor der Einsicht auf die Pflicht zur dienstlichen Verschwiegenheit hingewiesen werden.“

Eine solche Bestimmung findet sich an dieser Stelle weder im übergeordneten Pfarrdienstgesetz noch in den wegweisenden Richtlinien der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung des Personalaktenrechts. Sie ist unpräzise. Wir fragen, was über den Schutz der Rechte Dritter hinaus hier bezweckt werden soll.

Zu § 25

Die Durchführungsbestimmungen gehören hier mitaufgeführt (vgl. die EKD-Richtlinien, die die Ausführungsbestimmungen gleich mitenthalten).

Worin besteht die Ermächtigungsgrundlage für das Landeskirchenamt?

Der Ev. Pfarrverein im Rheinland spricht sich dafür aus, dass die Personalaktenführung nicht auf dem Verordnungsweg, sondern durch ein von der Synode zu diskutierendes und zu beschließendes Kirchengesetz geregelt wird.

Friedhelm Maurer

Stellenbesetzungen auf Vorschlag der Kirchenleitung

Schon vor einiger Zeit wurden wir von einer Kollegin darauf hingewiesen, dass es sinnvoll sei, im „Info“-Brief einen Hinweis im Blick auf Stellenausschreibungen zu geben, bei denen das Vorschlagsrecht bei der Kirchenleitung liegt.

Es ist ja zur Genüge bekannt, dass im LKA eine recht umfangreiche „Liste“ von Kolleginnen und Kollegen vorliegt, die wieder in Stellen untergebracht werden müssen – aus den unterschiedlichsten Gründen, die längst nicht immer etwas mit Konflikten oder persönlichen Verfehlungen zu tun haben müssen. Es ist davon auszugehen, dass die Abteilung I zu diesem Zweck natürlich zuerst die Stellen nutzt, auf die sie durch das Vorschlagsrecht Zugriff

hat. Kolleginnen und Kollegen, die „einfach so“ ihre Stellen wechseln wollen, haben in diesem Verfahren recht schlechte Karten, u. U. noch nicht einmal die Chance, auf die entsprechende Liste gesetzt zu werden.

Darum der Hinweis: Wer einen gewissen Druck verspürt, die Stelle wechseln zu müssen und auf die Vorschlagsliste des Landeskirchenamtes gesetzt werden möchte, wird wohl nicht umhinkommen, dies auch kundzutun. Andernfalls ist zu befürchten, dass die Bewerbung nicht weitergegeben wird. Natürlich ist zu überlegen, inwieweit Probleme im bestehenden Dienstverhältnis weitergegeben werden. Grundsätzlich kann man aber davon ausgehen, dass auch Dezernent und Dezernentin der Abteilung I froh sind, wenn sie aktiv werden können, bevor „das Kind in den Brunnen gefallen ist“. Durch frühzeitige Gespräch kann man vielleicht doch noch das eine oder andere richten.

Die Vorstandsmitglieder stehen in dieser Hinsicht gerne für Beratungen zur Verfügung.

P.St

Altersversorgung auf lange Sicht in Frage gestellt

Im Geschäftsbericht unserer Versorgungskasse für 2002 heißt es in Zusammenhang mit einem perspektivischen Gutachten, das in Auftrag gegeben wurde: „Unter Annahme bestimmter Prämissen kommt der Gutachter in allen analysierten Varianten zu dem Ergebnis, dass das Vermögen nicht zur Erfüllung der Versorgungslasten ausreicht. In den unterschiedlichen Szenarien ist das Kassenvermögen in einen (sic!) Zeitraum zwischen 2020 bis 2030 vollständig aufgezehrt. Der Gutachter empfiehlt daher in einer ersten groben Stellungnahme dringend die Stärkung der Einnahmeseite und – wo möglich – die Reduzierung von Ausgaben“ (S. 20). In diesem Zusammenhang kann nur immer wieder auf die Notwendigkeit einer privaten Altersvorsorge verwiesen werden. EPiR wird alle Maßnahmen unterstützen, die eine Absicherung unserer Altersversorgung gewährleisten – allerdings ohne weitere Belastungen der Pfarrerinnen und Pfarrer. Die sich abzeichnenden Einsparungen beim Weihnachtsgeld sollten diesbezüglich verwendet werden (s. auch den Bericht über das Gespräch mit den Personaldezernenten, S.14).

P.St.

Kirchenordnungsreform kommt ohne theologische Grundlage nicht aus

Der Vorstand im Gespräch mit dem Personaldezernat

Nach längerer Pause fand jetzt im Juli wieder ein Gespräch des Vorstands mit der Kirchenleitung statt. Gesprächspartner waren der neue Leiter der Abteilung I, OKR Jürgen Dembek, und seine Stellvertreterin, LKR Doris Rösgen. Da es sich hier – abgesehen von Frau Rösgen – um eine „Erstbegegnung“ handelte, ging es neben der Erörterung aktueller Fragen und Problemstellungen insbesondere darum, sich gegenseitig näher kennen zu lernen.

Breiten Raum nahm im Gespräch die Bewertung der Vorschläge zur KO-Reform (s. auch Seite 2ff.) ein. Hier legte der Vorstand aus seiner Sicht die Position des Pfarrvereins dar. Übereinstimmend wurde von beiden Seiten festgestellt, dass sich die Reform nicht nur von organisatorischen Gesichtspunkten leiten lassen darf. Als Mangel wurde seitens des Vorstands benannt, dass bei den bisher vorliegenden Papieren die theologischen Leitlinien nicht erkennbar sind.

„Form und Inhalt“ der Kirche sind nicht getrennt voneinander zu betrachten. Daher sind die ekklesiologischen Implikationen vor der Umsetzung von organisatorischen Veränderungen zu bedenken. OKR Dembek gab zu erkennen, dass ihm sehr an einer theologischen Reflexion auch dieser Ordnungsfragen gelegen ist.

In eine ähnliche Richtung bewegen sich in der Abteilungsleitung die Überlegungen hinsichtlich der Einbindung der Funktionspfarrstellen. In der Vergangenheit zeichnete sich dringender Klärungsbedarf hinsichtlich der Zehn-Jahres-Gespräche an. Jetzt geht es um die Sorge vieler Funktionspfarrer/-innen, dass sie mit ihrem Amt und ihrem Arbeitsbereich durch die geplante Veränderung in der Zusammensetzung der Gremien ins „kirchliche Abseits“ gedrängt werden könnten. Hier wurde von beiden Dezernenten deutlich festgestellt, dass dies nicht gewollt sei und dass man daher unter diesem Gesichtspunkt die geplanten Veränderungen noch einmal genauer betrachten müsse.

Im Hinblick auf die absehbare Kürzung des Weihnachtsgeldes wurde vom Vorstand die

Frage gestellt, was denn mit den eingesparten Mitteln geschehe. Sie stehen haushaltsrechtlich nur für die Personalbewirtschaftung zur Verfügung. Haushaltstechnisch kann über die Gelder verfügt werden. Sie könnten an die Gemeinden zurückgezahlt werden, die die Mittel für die Pfarrbesoldung aufzubringen haben. Der Vorstand würde es allerdings sehr begrüßen, wenn die nicht in Anspruch genommenen Mittel der Versorgungskasse zugeleitet würden, um eine dringend erforderliche Aufstockung des Pensionsfonds vornehmen zu können. Dies wäre ein sinnvoller Beitrag zur Absicherung der Altersversorgung – an dem sich durch Einsparungen wieder einmal die Pfarrerinnen und Pfarrer beteiligen würden!

In diesem Zusammenhang wurde noch einmal bestätigt, dass es seitens der Landeskirche keine Möglichkeit zum Abschluss einer Direktversicherung für die private Altersvorsorge geben wird.

Frau Rösgen berichtete über die Umstellung bei der steuerlichen Behandlung der Dienstwohnungen. Eine Steuerprüfung hatte aus Sicht der Finanzverwaltung erhebliche Mängel zutage gefördert. In der Folge ist eine Steuernachzahlung in Millionenhöhe fällig. Nach etlichen Verhandlungen wird durch die Landeskirche eine Pauschalzahlung erfolgen. Damit sind Nachforderungen an die einzelnen Pfarrer/-innen vom Tisch – eine für uns überaus glimpfliche und erfreuliche Lösung! Die Kirchenleitung in der Pfalz hatte seinerzeit „ihre“ Pfarrer/-innen mit den finanziellen Folgen allein gelassen. Zukünftig werden nun die steuerlichen Bewertungen durch das Betriebsstättenfinanzamt Düsseldorf-Nord vorgenommen – was allerdings für einzelne auch noch zukünftig Ungemach nach sich ziehen könnte! Falls es zu erheblichen Abweichungen in der Bewertung zwischen dem Betriebsstättenfinanzamt und dem ortsansässigen Finanzamt kommen sollte – was eine Anhebung des steuerlichen Mietwertes zur Folge hätte -, müsste ggf. eine rechtliche Klärung erwogen werden. EPiR wird die Entwicklung beobachten; entsprechende Rückmeldungen wären hilfreich.

Peter Stursberg

So erreichen Sie die Vorstandsmitglieder

Vorsitzender

Pfarrer Friedhelm Maurer
Panzweilerstraße 38
55490 Gemünden/Hunsrück
Telefon: 0 67 65/5 57
Fax: 0 67 65/96 04 80
Email: Friedhelm.Maurer@t-online.de

Stellvertretende Vorsitzende

Pfarrerinnen Asta Brants,
Königsberger Straße 68
52078 Aachen
Telefon: 0 2 41/52 46 39
Fax: 0 2 41/1 80 96 34
Email: Brants@Aachen.ekir.de

Geschäftsführer

Pfarrer Gerhard Rabius,
Im Kirschseiffen 26
53940 Hellenthal
Telefon: 0 24 82/13 37
Fax: 0 24 82/18 97
Email: Gerhard.Rabius@t-online.de

Beisitzer

Pfarrer Erwin Krämer
Pfarrer te Reh-Straße 7
50999 Köln
Telefon und Fax: 0 2 21/38 12 07
Email: kraemer@kirche-koeln.de

Pfarrerinnen Daniela Rückert-Saur
Simmerner Straße 91
56075 Koblenz
Telefon: 0 2 61/5 74 28

Pfarrer Peter Stursberg
Am Kirchberg 13
56567 Neuwied
Telefon: 0 26 31/5 70 39
Fax: 0 40/36 03 922 922
Email: Peter.Stursberg@gmx.de

Pfarrer Matthias Weichert
Buchenweg 61
50859 Köln
Telefon: 0 2 21/1 70 98 60
Email: Matthias.Weichert@t-online.de

Wahlen bei der Mitgliederversammlung am 3. November 2003

Bei der diesjährigen Mitgliederversammlung ist die Hälfte der Positionen im Vereinsvorstand durch Wahl neu zu besetzen. Es endet die Amtszeit von Asta Brants, Gerhard Rabius, Matthias Weichert und Peter Stursberg. Die genannten Vorstandsmitglieder können erneut zur Wahl vorgeschlagen werden. Außerdem sind in diesem Jahr auch die Kassenprüfer neu zu bestimmen. Sollte das nicht **ein weiterer Grund** sein, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen???

P. St.

Kirche und Recht

Als am 13. Juli 1948 die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kraft trat, konnte sie die staatsverfassungsrechtlichen Regelungen der Rechtspflege, wie sie dann im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 Gestalt nahmen, noch nicht mit berücksichtigen. Heute, wo immer mehr kirchliche Rechtsstreitigkeiten an staatliche Gerichte herangetragen werden, erkennt man in der EKD, dass die Grundordnung der Kirche die Rechtspflege nur in sehr eingeschränktem Umfang behandelt. Nun aber sollen endlich Grundordnung und Gesetze der Kirche den Anforderungen an den Standard einer rechtsstaatlichen Justiz angepasst werden. Das der Kirche verfassungsrechtlich gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV garantierte Selbstbestimmungsrecht gibt ihr das Recht, ihre eigenen Angelegenheiten durch eigene Gesetze und eigene Gerichtsbarkeit zu ordnen, doch das eben nur *"innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes"*, d.h. die Kirche ist und bleibt in das weltliche Verfassungsgefüge eingeordnet, sie muss die fundamentalen Rechtsprinzipien einhalten, die die Grundlage des staatlichen Justizwesens bilden.

Konkret wird auf EKD-Ebene die Trennung der Kirchengerichte von der kirchlichen Verwaltung (Exekutive) und Gesetzgebung (Legislative) durch ein *"Kirchengesetz über die Errichtung, Organisation und das Verfahren der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland"* geplant. Ein kirchlicher Verfassungsgerichtshof soll eingerichtet werden, der Kirchengesetze der Synode und Verordnungen des Rates der EKD aufheben kann; seine Entscheidungen sollen Gesetzeskraft haben. Die Unabhängigkeit der kirchlichen Richterinnen und Richter soll dadurch gefördert werden, dass sie in Zukunft nicht gleichzeitig mit Funktionen in der Verwaltung und Gesetzgebung betraut sein dürfen. Erweitert werden sollen die Möglichkeiten des Rechtsbeistandes: mussten in der Vergangenheit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Mitglieder der Evangelischen Kirche sein, wird in Zukunft für

Verfahrensbevollmächtigte die Mitgliedschaft in einer Kirche genügen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) angehört.

Das neue Gesetz der EKD will den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen die Möglichkeit eröffnen, die Zuständigkeit der Kirchengerichte der EKD zu begründen, die sich nun gliedern in:

1. den Verfassungsgerichtshof der EKD,
2. das Kirchengericht der EKD als Kirchengericht erster Instanz und
3. den Kirchengerichtshof der EKD als Kirchengericht zweiter Instanz.

Es bleibt abzuwarten, wie die Gliedkirchen, insbesondere unsere Evangelische Kirche im Rheinland, auf diese Initiative reagieren.

Der Evangelische Pfarrverein im Rheinland spricht sich für diese Reform aus, da die Erfüllung moderner Rechtsstandards in unserer Kirche - gerade auch im Bereich von Dienstrecht - überfällig ist. Die stiefmütterliche Behandlung des Rechts in der Kirche hat Tradition: von der Zwei-Reiche-Lehre her vertraten sowohl das konservative Luthertum als auch der liberale Protestantismus die These, Kirchenrecht stünde im Widerspruch zum Wesen der Kirche, weil dieses geistlich-innerlich, jenes dagegen weltlich sei. So war - und ist - man schnell dabei, "weltliche" Gestaltungsprinzipien für die Kirche abzulehnen, wobei *"weltlich"* nicht schlecht sein muss, bedeutet es hier doch Errungenschaften wie das Gewaltenteilungsprinzip, die Sicherung von Freiheit, den Schutz vor Willkür.

Die *"bessere Gerechtigkeit"* im Sinne der Bergpredigt Jesu (Matthäus 5, 20) muss Leitbild der Kirche bleiben. Auf dem Weg dahin kann sie aber sogar von der Welt lernen. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland steht für eine Rechtskultur, die nach schlimmen Jahren der Diktatur erreicht wurde, in der durch Selbstrechtfertigung der totalitären Staatsmacht das Recht aufgelöst wurde (*"Recht ist, was dem Volke nützt, Recht ist, was der Führer will"*). Heute aber haben wir - Gott sei es gedankt - einen demokratischen Rechtsstaat, in dem Recht Selbstbegrenzungen im Sinne der Freiheit des Menschen formuliert.

Friedhelm Maurer